

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-fi

Allgemeines Rundschreiben Nr. 182/2021 vom 17. August 2021

Corona: Änderung und Verlängerung der Corona-Betreuungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahresbeginn hat die Landesregierung die Corona-Betreuungsverordnung überarbeitet. Die neue, ab 15. August 2021 gültige Betreuungsordnung finden Sie anbei (**Anlage**).

Nachfolgende wesentliche inhaltliche Änderungen wurden an der Corona-Betreuungsverordnung vorgenommen:

- Die bis zum Auslaufen der vorherigen Verordnung geltenden Regelungen (bisher §1a Wechselunterricht, Distanzunterricht) zum Wechsel- und Distanzunterricht wurden ersatzlos gestrichen.
- Neugefasst wurden die §§ 1,2 und 3

„§ 1 *Allgemeine Regelungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen*“: Aufgenommen wurden die allgemeinen Infektions- und Hygieneregeln (AHA-Regeln). Zudem wurden Regelungen hinsichtlich fester Lerngruppen und Platzverteilung zur Nachverfolgung sowie zu Lüftungsintervallen verankert. Explizit wird erwähnt, dass Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) und Maßgaben des Ministeriums für Schule und Bildung unberührt bleiben.

„§ 2 *Maskenpflicht in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen*“: Geregelt wird u.a. die Pflicht sog. OP-Masken innerhalb von Schulgebäuden und anderen schulische genutzten Innenräumen zu tragen und Ausnahmen werden definiert.

„§ 3 *Teilnahme und Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen, Schultestungen*“.

Abs. 1+2 regeln den Zugang zum Schulgebäude ausschließlich für immunisierte und getestete Personen.

Für Notfälle werden Ausnahmen gestattet.

Weitere Ausnahmen gelten z. B. für Personen, die eine Berufsabschlussprüfung nachholen.

In den Absätzen 3 und 4 werden immunisierte und getestete Personen definiert und der Rahmen für Testungen festgelegt.

Absatz 5 verankert den Umgang mit den Testergebnissen.

Abschließend regelt Absatz 6 den Zugang für Angebote in Schulgebäuden, die während Schulferien dort stattfinden.

- Die bisherigen §§ 2 - 5 sind nun in der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung in den §§ 4 - 7 – ohne Änderungen – gefasst.

Die Verordnung gilt nun bis zum **11. September 2021**.

In einer [gemeinsamen Pressekonferenz](#) Ende der vergangenen Woche haben Schulministerin Yvonne Gebauer und Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann angekündigt, verstärkt Impfangebote für über 12-Jährige in den Impfzentren zur Verfügung zu stellen, um das Infektionsrisiko an den Schulen weiter zu verringern. Zudem wurde das Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb von Schulen konkretisiert.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage